



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

Sprecher:

Gerold Abrahamczik

Telefon: 0151/16734073

E-Mail: cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net
lnternet: www.cbp.caritas.de/91342.asp

28. August 2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur

Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

(Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 150.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.000 Mitgliedseinrichtungen im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung. Als ehrenamtliche Angehörigenvertretung sind wir nicht nur "vor Ort" in den verschiedenen Mitgliedseinrichtungen und Diensten des CBP sondern zusätzlich auch auf Bundesebene aktiv. Aber egal ob über die Bundesebene oder als Betroffener "vor Ort": Immer liegt uns das Wohl und die Sorge für unsere Kinder und Angehörigen am Herzen. Dabei sind wir naturgemäß diejenigen, die von je her die Wünsche, Sorgen und Nöte der Menschen mit Behinderung kennen, da wir am intensivsten und auch am längsten mit unseren Kindern, Ehe- und Lebenspartnern zusammenleben.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns bereits in der Vergangenheit intensiv in die Diskussion um das Bundesteilhabegesetz und die Reform der Eingliederungshilfe eingebracht und hierzu begleitend zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) u. a. zwei Stellungnahmen zum jeweils aktuellen Diskussionsstand verfasst. Diese können auf unserer Homepage unter http://www.cbp.caritas.de/91342.asp eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit der nun vorliegenden Stellungnahme wollen wir die berechtigten Interessen von Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen und unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einbringen. Dies umso mehr als gerade die Probleme der Betroffenen, die sich selbst nicht äußern können, bisher in

der öffentlichen Diskussion um das Gesetz nur eingeschränkt wahrgenommen werden und auch im vorliegenden Gesetzentwurf zum BTHG nur ungenügend Berücksichtigung finden.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzentwurf (EBReg) eines Bundesteilhabegesetzes – BTHG (Bearbeitungsstand: Kabinettsvorlage vom 23.06.2016).

Vorbemerkungen:

Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Leistungen für Menschen, "die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, aus dem bisherigen "Fürsorgesystem" heraus(zu)führen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiter(zu)entwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden." Dabei soll "das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention" berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Bundesteilhabegesetz versucht die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag gemachten Zusagen einzulösen. Dies begrüßen wir. Insbesondere unterstützen wir die Bundesregierung in ihrem Bemühen, die Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig personenzentriert auszurichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel der personenzentrierten Leistungserbringung aber in vielen Punkten nicht gerecht. Insbesondere lassen sich für Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen allenfalls marginale Leistungsverbesserungen erkennen. Vielfach fürchten wir für diesen Personenkreis sogar Leistungsverschlechterungen gegenüber dem Status quo. Dies wollen wir an den folgenden Sachverhalten exemplarisch darlegen:

1. Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflegeversicherung

Weiterhin ungeklärt ist die Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege im stationären Umfeld. Diese wird gemäß Pflegestärkungsgesetz III durch § 43 a SGB XI-EBReg i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI-EBReg geregelt. Im Kern geht es dabei darum, dass Menschen mit Behinderung und einer Pflegestufe nach dem Pflege-VG, die in einem stationären Wohnheim leben, unabhängig von ihrer Pflegestufe pauschale Leistungen nach dem Pflege-VG in Höhe von z. Zt. 266 € pro Monat erhalten. Dies entspricht nur einem Bruchteil der Leistungen für (ältere) Menschen mit Pflegestufe in einem stationären Pflegeheim.

Warum ist das so? Mit Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes war vorgesehen, dass die Mehrkosten für die Pflege von Menschen mit Behinderung im stationären Wohnen durch die Eingliederungshilfe übernommen werden sollen. In der Praxis funktioniert das aber in weiten Teilen der Bundesrepublik nicht mit der Folge, dass Menschen mit Behinderungen und Pflegestufe 3 erhebliche Probleme haben, einen adäquaten Wohnheimplatz zu finden. Begründet ist dies darin, dass die Wohnheime eine sachgerechte Pflege (u. a. notwendige Nachtwache, Einsatz von examiniertem (Pflege-) Personal) wegen der fehlenden Refinanzierung nicht sicherstellen können und deshalb betroffene Menschen mit Behinderung nicht aufnehmen.

Nicht selten sollen deshalb betroffene Menschen in Altenheime, in denen nicht die soziale Teilhabe sondern die Pflegeleistung im Vordergrund steht, abgeschoben werden, was gerade für junge Menschen unseres Erachtens unzumutbar ist. Oder sie werden auf Wohnheimplätze weit ab von ihrem jetzigen Wohnumfeld verwiesen, was ebenfalls sehr problematisch ist, da die Betroffenen dann nicht nur aus ihrem sozialen, häuslichen Umfeld sondern auch aus ihrem Arbeitsumfeld gerissen werden. Sicher ist jedem klar, welche Auswirkung dies gerade für Menschen mit schweren geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen hat.

Als wenn das noch nicht reicht, überträgt der Gesetzgeber durch eine Änderung des § 43a SGB XI-EBReg (Änderung der Begrifflichkeit "vollstationäre Einrichtung" in "stationäre Einrichtung" in Satz 1) diese Regelung auf alle Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten. Erlangt die Regelung Gesetzeskraft würde beispielsweise das Pflegegeld, dass Eltern für ihre zu Hause lebenden Kinder erhalten, auf die einheitliche Pauschale von 266 € heruntergekürzt, wenn die Kinder eine Tagesbildungsstätte, Tagesförderstätte oder eine WfbM besuchen. Im Vergleich zur Pflegestufe 3 oder zum Pflegegrad 5 wären dies Kürzungsbeträge von 462 € bzw. 635 € monatlich.

Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung haben für diese Gesetzesänderung kein Verständnis und lehnen sie entschieden ab!

Eltern stellen ihre persönlichen Bedürfnisse über viele Jahre hinter die ihrer behinderten Kinder zurück und nicht selten verzichten sie auf ein zweites Familieneinkommen, weil ein Elternteil die Pflege und Betreuung des Kindes übernimmt.

Mit dieser Regelung fühlen sich Eltern durch die Bundesregierung für ihren selbstlosen Einsatz nicht nur nicht wertgeschätzt, sondern obendrein auch finanziell bestraft! Die Regelung würde, sollte sie Inkrafttreten, eine Zustimmung zum Bundesteilhabegesetz und zum Pflegestärkungsgesetz III durch die Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung unmöglich machen!

Schließlich wird die Regelung mit dem neuen Satz 3 in § 43 a SGB XI-EBReg auch auf die Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe ausgedehnt, die im ambulanten betreuten Wohnen leben.

Damit schließt sich der Kreis und es werden alle Menschen mit Behinderung und einem Pflegegrad von 2 bis 5, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, systematisch von den Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen.

Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung der bisherigen Rechtslage und um eine erneute Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber der nicht behinderten Bevölkerung.

Die bestehende Regelung benachteiligt die betroffenen Menschen in unangemessener Weise. Sie verstößt im Verhältnis zu nicht behinderten Menschen mit Pflegebedarf gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unseres Grundgesetzes und sie ist nicht zuletzt unvereinbar mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention, die einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme postulieren.

Der Gesetzentwurf zum BTHG verschärft die geschilderte Situation aber noch weiter! Mit § 103 Abs. 1 SGB IX-EBReg wird eine Regelung aus § 55 SGB XII übernommen, wonach der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer vereinbaren können, dass die Leistung (Wohnen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe) bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird, wenn der (ursprüngliche) Leistungserbringer feststellt, "dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann". "Dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen."

Durch die stärkere Betonung der Pflegeversicherung in § 91 Abs. 3 SGB IX-EBReg ist nun folgender regelhafter Kreislauf zu befürchten: Der Träger der Eingliederungshilfe kommt seiner Verpflichtung zur Refinanzierung notwendiger Pflegeinfrastruktur in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht (mehr) nach, der Leistungserbringer stellt fest, dass er die notwendigen Pflegeleistungen wegen fehlender Refinanzierung nicht mehr erbringen kann und der betroffenen Mensch mit Behinderung und hohem Pflegeaufwand wird in ein Pflegeheim abgeschoben. Die Regelung, dass hierbei den angemessenen Wünschen des Betroffenen Rechnung zu tragen ist, wird immer dann ins Leere laufen, wenn nicht engagierte Angehörige und Betreuer da sind, die sich diesem Vorgehen, auch gerichtlich, widersetzen.

Für uns Eltern und Angehörige ist die Vorstellung unerträglich, wenn wir an die Lebensperspektive unserer Kinder in einem Pflegeheim denken!

So sind die Möglichkeiten von Teilhabe in Pflegeeinrichtungen, trotz des zukünftig geltenden teilhabeorientierten Pflegebegriffs, vollkommen anders als in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Und man stelle sich nur vor, wie viele Generationen von alten Menschen ein junger Mensch mit Behinderung, der mit 30 Jahren in ein Pflegeheim verlegt wird, kommen und gehen sieht, ihnen im Laufe seines Lebens quasi beim Sterben zusehen muss.

Eine solche Lebensperspektive ist für nicht behinderte Menschen absolut unvorstellbar!

Zudem besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderung in einem Pflegeheim von den weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe, wie z. B. der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung, abgeschnitten werden!

Schließlich führt § 91 Abs. 3 SGB IX-EBReg eine Unterscheidung zwischen dem häuslichen und dem außerhäuslichen Umfeld ein mit der Folge, dass im häuslichen Umfeld die Leistungen der Pflege und zunächst auch der Hilfe zur Pflege vor den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind. § 103 Abs. 2 SGB IX-EBReg schränkt dann wieder ein, dass bei den Leistungsberechtigten, "die Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, …, oder kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen" erzielen, die Eingliederungshilfeleistungen im häuslichen Umfeld auch die Hilfe zur Pflege umfassen.

Diese Unterscheidungen und die sich damit ergebende Folgewirkungen lehnen wir ab!

Die Unterscheidung hat zur Folge, dass eine neue Schnittstelle im Verhältnis Eingliederungshilfe / Pflege entsteht und viel gravierender, dass es auch im ambulanten Bereich zu Leistungsverschiebungen von der Eingliederungshilfe in die Pflege kommt. Der teilhabeorientierte Pflegebegriff in der Pflegeversicherung unterscheidet sich aber deutlich von dem, was als Teilhabe in der Eingliederungshilfe gemeint ist. So versteht die Pflegeversicherung z. B. bei der Hilfe beim Einkaufen (für ältere Menschen) etwas vollständig anderes als die Eingliederungshilfe mit der Assistenzleistung beim Einkaufen für Menschen mit Behinderung. Geht es im ersten Fall um die rein technische Unterstützung (Lebensmittel zu erhalten), ist die Hilfestellung im zweiten Fall auf die lebenspraktische Anleitung in bestimmten Alltagssituationen ausgerichtet. Hier steht also das Einüben von Kulturtechniken und die Befähigung diese Alltagssituation bewältigen zu können im Vordergrund.

Auch lehnen wir die Unterscheidung des § 103 Abs. 2 SGB IX-EBReg ab. Zwar anerkennen wir die mit dieser Regelung verbundene finanzielle Besserstellung der im Erwerbsleben stehenden Leistungsberechtigten, können aber nicht nachvollziehen, warum diese Besserstellung nicht auch allen übrigen Leistungsberechtigten zugutekommen soll. Die Unterscheidung hat zur Folge, dass beispielsweise Leistungsberechtigte, die nicht (mehr) im Erwerbsleben stehen eigenes Einkommen und Vermögen für die Hilfe zur Pflege einsetzen müssen. Damit läuft für diesen Personenkreis die Freistellung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe "ins Leere" (siehe auch Punkt 3 dieser Stellungnahme).

Die geschilderten Regelungen in den §§ 43 a SGB XI-EBReg, 91 Abs. 3 SGB IX-EBReg und § 103 Abs. 1 SGB IX-EBReg fördern die Exklusion von Menschen mit Behinderung, indem ihnen Leistungen der Pflegeversicherung verstärkt vorenthalten und heute noch gewährte Teilhabeleistungen zukünftig verweigert werden.

Wir fordern deshalb im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum Pflegestärkungsgesetz III eine Reformierung von § 43 a SGB XI-EBReg dergestalt, dass die Pflegeversicherung gestaffelt nach Pflegestufen bzw. Pflegegraden Leistungen in gleichem Umfang wie für nicht behinderte Pflegebedürftige zur Verfügung stellt. Dabei ist die Pflege, den Besonderheiten der betroffenen Menschen folgend, unter dem Dach der Eingliederungshilfe sicher zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Pauschale in § 43 a SGB XI durch adäquate, nach Pflegestufen gestaffelte Beträge zu ersetzen!

Das Gesundheitsministerium hat hierfür Kosten von 1,5 Mrd. € oder 0,1 Beitragssatzpunkte in der Pflegeversicherung berechnet. Betrachtet man wofür sonst in der Bundesrepublik Geld zur Verfügung steht, ist es gänzlich unverständlich, dass diese Problematik nicht längst im Sinne der Schwächsten in unserer Gesellschaft geregelt ist. Im Übrigen würde für die Versichertengemeinschaft eine Beitragssatzsteigerung von 0,1 Prozent in der Pflegeversicherung kaum ins Gewicht fallen.

Zugleich fordern wir die Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX-EBReg so anzupassen, dass die Hilfe zur Pflege für alle Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe zum Bestandteil der Eingliederungshilfe wird.

2. Aufteilung der bisherigen Komplexleistung in Hilfe zum Lebensunterhalt und Fachleistung

Ein zentrales Element im Bundesteilhabegesetz ist die Personenzentrierung der Leistungserbringung. Hierzu wird die bisherige Komplexleistung in die Hilfe zum Lebensunterhalt und in die Fachleistung aufgeteilt. Zukünftig ist dabei nur noch die Fachleistung eine Leistung der Eingliederungshilfe, die Hilfe zum Lebensunterhalt wird der Grundsicherung zugeordnet.

Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung sind auch nach Vorlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung noch nicht absehbar. Insbesondere ist nicht klar, ob Leistungskontinuität gegeben ist und wie sich die finanziellen Verhältnisse für die Menschen mit Behinderung zukünftig entwickeln. Wir wollen dies an den beiden Punkten "Leistung für Unterkunft und Heizung" sowie "Barbetrag und Bekleidungsgeld" näher aufzeigen und zugleich darstellen, welche zusätzlichen Aufgaben auf die Angehörigen und Betreuer von Menschen mit Behinderung zukommen werden.

- Leistungen für Unterkunft und Heizung

Welche Auswirkungen die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung haben kann, zeigt sich noch am deutlichsten bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Diese werden zukünftig der Grundsicherung zugeordnet und unterliegen damit auch den für alle Menschen geltenden Regelungen nach z. B. Angemessenheit und Antragserfordernis. Dabei wird verkannt, dass sich die Situation von Menschen mit (lebenslanger) Behinderung grundsätzlich von der Situation sonstiger Grundsicherungsempfänger aufgrund temporär ungünstiger Lebensverhältnisse unterscheidet.

So liegt der Grundsicherung bei Erwerbslosigkeit das Prinzip "Fordern und Fördern" zugrunde und setzt die Erwerbsfähigkeit des Hilfeempfängers voraus. Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderung aber sind ihr Leben lang erwerbsunfähig und damit bei aller Förderung nicht in der Lage ein Einkommen zu erzielen, dass Grundsicherungsleistungen des Staates entbehrlich macht. In der Konsequenz wären staatliche Unterstützungsleistungen für diesen Personenkreis als echter Nachteilsausgleich zu gewähren, was einen Vergleich mit sonstigen Empfängern von staatlichen Sozialleistungen entbehrlich macht.

Wir fürchten, dass es aufgrund der ungenügenden Unterscheidung in der Lebenssituation der Betroffenen am Ende zu Leistungsverschlechterungen für Menschen mit Behinderung kommen wird! Dies lehnen wir ab!

So darf es keinesfalls z. B. dazu kommen, dass betroffene Menschen zu einem Umzug in eine kostengünstigere Wohnform gezwungen oder durch den Träger der Eingliederungshilfe gleich in ein Pflegeheim nach SGB XI abgeschoben werden, wenn ein hoher Pflegebedarf bei dem betroffenen Menschen mit Behinderung vorliegt (vgl. § 42b Abs. 6 SGB XII- (Art. 13 Nr. 16) EBReg). Auch halten wir die Bestimmung in § 42, Nr. 4, Buchstabe b SGB XII-EBReg (Art. 13 Nr. 14 EBReg), wonach sich der Aufwand für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen nach der "Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers" bemisst, für höchst problematisch. Der Vergleich mit den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendun-

gen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes ist nicht sachgerecht, da der Aufwand für Menschen mit Behinderung und insbesondere für Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen deutlich höher ist. So muss die Einrichtung durchgehend barrierefrei sein, es werden Bewegungs- und Abstellflächen für Rollstühle gebraucht und in vielen Fällen ist ein Pflegebad vorzuhalten, um nur einige Unterschiede zu einem durchschnittlichen angemessenen Einpersonenhaushalt zu nennen.

Die nach § 42b Abs. 6 Satz 2 SGB XII-EBReg mögliche Rechtsfolge eines Umzuges in eine günstigere Einrichtung ist gänzlich unakzeptabel, da ein Umzug gerade für geistig behinderte Menschen immer auch Entwurzelung aus dem gewohnten Lebensumfeld bedeutet. Und insbesondere Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen benötigen ein beschützendes Umfeld mit gleichbleibenden Bezugspersonen! Hinzu kommt, dass diesen Menschen auch nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes der Zugang auf den 1. Arbeitsmarkt und damit zu einem adäquaten Erwerbseinkommen, welches ihnen die Finanzierung passenden Wohnraumes ermöglicht, verwehrt bleibt. Der so erzwungene Umzug in eine kostengünstigere aber womöglich für den Betroffenen weniger geeignete Einrichtung steht dabei den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention diametral entgegen und verhindert selbstbestimmte Teilnahme am sozialen Leben!

Artikel 13 des Gesetzentwurfes sieht in § 139 SGB XII-EBReg zwar eine Bestandsschutzregelung vor, diese gilt jedoch nicht für "Neufälle" ab dem 01.01.2020.

Neben diesem materiellen Problem werden viele Angehörige nicht in der Lage sein, die bei einem drohenden Umzug notwendige Auseinandersetzung mit dem Sozialamt zu führen. Auch fürchten wir, dass weniger engagierte (Berufs-) Betreuer entweder einem solchen Umzug zustimmen oder dann gleich eine Verlegung des Betroffenen in eine stationäre Pflegeeinrichtung nach SGB XI in die Wege leiten ganz einfach, weil dies weniger Arbeit macht.

Zeichnet sich ab, dass die Angemessenheitsgrenze bei der Miete und den Kosten für die Heizung mit einem Umzug in eine stationäre oder ambulante Wohneinrichtung der Behindertenhilfe deutlich überschritten, die Mehrkosten durch das Sozialamt deshalb nicht übernommen und auch durch den Menschen mit Behinderung oder seine Angehörigen nicht getragen werden können, haben wir die große Sorge, dass Eltern ihre erwachsenen behinderten Kinder dann weiterhin zu Hause behalten.

Wir halten diese Lebensperspektive für Eltern für unzumutbar. Sie ist auch als Lebensperspektive für die behinderten Kinder nicht akzeptabel!

Wir fragen uns ernsthaft, ob der Gesetzgeber dies so wollen kann!

Deshalb schlagen wir daher eine Regelung analog der Regelung bei stationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI vor: Die Einrichtungen verhandeln die Miete und die Nebenkosten (Heizung) unter Verzicht auf den nicht sachgerechten Vergleich mit den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes direkt mit dem Sozialamt und das Sozialamt erkennt diese Kosten dann später beim Antrag des Betroffen als notwendige Kosten an.

Das Verfahren hat sich bereits in stationären Pflegeheimen der Pflegeversicherung bewährt und schränkt die im BTHG gewollte und auch von uns unterstützte Personenzentrierung nicht ein.

Barbetrag und Bekleidungsgeld

Noch völlig unklar sind die Auswirkungen der Reform auf die finanziellen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung. Grundsätzlich soll es so sein, dass das Einkommen der Menschen mit Behinderung auf Grundsicherungsniveau aufgestockt wird. Hinzu kommen die "angemessenen" Kosten für Unterkunft und Heizung. Dieses Geld erhält der Mensch mit Behinderung zur Verfügung auf sein Konto. Hiervon zahlt er dann die Kosten für die Unterkunft und für Lebensmittel an die Einrichtung. Die Kosten für die Zubereitung der Mahlzeiten sind als Fachleistung über die Eingliederungshilfe finanziert. Abhängig davon, dass das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Hei-

zung als angemessen anerkennt, soll den betroffenen Menschen ein Mehrbetrag von rd. 26 € / Monat gegenüber den heutigen finanziellen Verhältnissen, die sich aus dem verbleibenden Werkstattentgelt, dem Barbetrag und dem Bekleidungsgeld zusammensetzen, verbleiben.

Folgt man der Begründung zum BTHG-EBReg, A. Allgemeiner Teil zu II.5 "Änderungen im SGBXII" (Seite 202ff), wird, nach in Kraft treten der jetzt formulierten Änderungen im SGB XII, mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung die notwendige Unterstützung des erwachsenen Menschen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Dementsprechend sollen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Vierten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel des SGB XII nicht mehr nach der Unterbringungsform differenziert werden und die Sonderregelungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Barbetrag und Bekleidungsgeld) ersatzlos wegfallen. Grundsätzlich gilt dann, dass Bedarfe, die durch den Regelsatz abgedeckt sind, wie bei allen anderen Leistungsberechtigten außerhalb von stationären Einrichtungen aus dem monatlichen Regelsatzbudget finanziert werden müssen. Ob die Rechnung aber tatsächlich aufgeht, ist entscheidend davon abhängig, dass das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung in der beantragten und über den Mietvertrag mit der Einrichtung nachgewiesenen Höhe anerkennt und die von der Einrichtung in Rechnung gestellten sonstigen Kosten (für z. B. Lebensmittel) im Rahmen der beim BMAS in den Modellrechnungen berücksichtigen Kosten bleiben. Das aber wird sich erst ab 2020, also weit nach Verabschiedung des Gesetzes, und mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen herausstellen.

Aus diesem Grund halten wir eine begleitende Evaluation dieser Regelung verbunden mit der gesetzlichen Verpflichtung, ggf. im BTHG nachzusteuern, für dringend geboten. Ansonsten ist u.E. nicht sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung in der Zukunft kommt.

3. Freistellung von Einkommen und Vermögen

Ein weiteres Kernstück der Reform der Eingliederungshilfe sollte die Freistellung der Eingliederungshilfe von Einkommen und Vermögen sein. Dies gelingt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nur teilweise.

Nach § 136 Abs. 2 SGB IX-EBReg ist das Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit bis zu einem Betrag von 85 % des jährlichen Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung von der Anrechnung in der Eingliederungshilfe befreit. Bei einem Einkommen aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung reduziert sich der Prozentsatz auf 75 % und bei Renteneinkünften auf 60 %.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2016 beträgt 36 267 Euro. Damit würden Einkommen bis 29.013,60 €, 27.200,25 € und 21.760,20 € nicht als Eigenbeteiligung für Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen. Das die genannten Beträge übersteigende Einkommen wird mit 2 % monatlich, also 24 % jährlich als Eigenanteil von den Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe abgezogen (§ 137 Abs. 2 SGB IX-EBReg).

Bei minderjährigen Leistungsberechtigten werden diesen oder den Eltern z. B. bei einem Besuch einer heilpädagogischen Einrichtung auch zukünftig "die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zugemutet" (§ 142 Abs. 1 SGB IX-EBReg). "Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen" (§ 138 Abs. 4 SGB IX-EBReg). Bei den Belastungen der Eltern für ihre minderjährigen und volljährigen Kinder wird es also kaum Veränderung zu den heute geltenden Regelungen geben.

§ 139 SGB IX-EBReg sieht für die Freistellung des Vermögens vor, dass künftig ein Betrag von 150 % des jährlichen Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung, aktuell also ein

Betrag von 54.400,50 €, nicht zur Finanzierung von Eingliederungshilfeleistungen herangezogen werden darf.

Die aufgezeigten Beträge bedeuten auf den ersten Blick eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Hilfe zum Lebensunterhalt weiterhin das eigene Einkommen und Vermögen eingesetzt werden muss. Die angedachte Reform der Eingliederungshilfe verkennt hier erneut, dass sich die Lebenssituation von lebenslang behinderten Menschen grundsätzlich von den Menschen unterscheidet, die aufgrund zeitweise ungünstiger Lebensumstände auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. So werden insbesondere Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen niemals in der Lage sein ein Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit zu erzielen, das es Ihnen ermöglicht hieraus für sie angemessenen Wohnraum und Lebensverhältnisse zu finanzieren.

Bedenkt man weiterhin, dass Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen mit ihrem Einkommen die nun angedachten Freistellungsbeträge ohnehin nicht erreichen können, ändert sich für sie an ihrer finanziellen Situation gegenüber dem Status quo, bis auf den unter Nr. 2 (Barbetrag und Bekleidungsgeld) dargestellten Mehrbetrag von 26 €/Monat nichts.

Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen haben keinen Vorteil von der geplanten Freistellung von Einkommen und Vermögen!

Dies gilt verschärfend im Hinblick auf die Regelungen bei der Hilfe zur Pflege. Auch hier gilt die Freistellung von Einkommen und Vermögen für Leistungsempfänger mit Rentenbezug im häuslichen Umfeld nicht! Damit müssen gerade die Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung am dringendsten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII benötigen, weiterhin eventuell vorhandenes Vermögen einsetzen.

Eltern können damit ihren behinderten Kindern, soweit sie Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, auch zukünftig kein Vermögen vererben um den Kindern eine Beibehaltung der persönlichen Lebensverhältnisse auch nach ihrem Tod zu ermöglichen. Nachdem sie sich lebenslang um ihre behinderten Kinder gekümmert und damit in erheblichem Umfang zu einer finanziellen Entlastung der Gesellschaft beigetragen haben, verbringen Eltern ihren Lebensabend damit in der Sorge, dass die Lebensverhältnisse ihrer behinderten Kinder auf Sozialhilfeniveau zurückfällt und bisherige Zuwendungen der Eltern nach deren Tod nicht mehr möglich sind.

Was für viele Eltern von nicht behinderten Kindern selbstverständlich ist, nämlich eventuell vorhandenes Vermögen an ihre Kinder zu vererben, bleibt Eltern behinderter Kinder auch weiterhin faktisch verwehrt.

Wenigstens hier erwarten wir eine Verbesserung für Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen und regen daher die Freistellung von Einkommen und Vermögen sowohl bei der Hilfe zum Lebensunterhalt als auch bei der Hilfe zur Pflege im weiteren Gesetzgebungsverfahren (zumindest) in dem Umfang an, wie die Freistellung zukünftig in der Eingliederungshilfe gelten wird.

Positiv zu vermerken ist, dass das Vermögen eines Ehe- oder Lebenspartners zukünftig nicht mehr zur Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen wird.

4. Teilhabe am Arbeitsleben

Der Gesetzentwurf zum BTHG regelt in Teil 1, Kapitel 10 und in Teil 2, Kapitel 4 die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Regelungen sollen gegenüber der jetzigen Rechtslage den Übergang von Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt stärken und eine größere Wahlmöglichkeit gewährleisten, indem alternative Anbieter für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zugelassen werden. Wir begrüßen diese Entwicklung, da sie im Einklang mit den Zielen der UNBRK steht und dem Anspruch an eine personenzentrierte Leistungserbringung grundsätzlich gerecht wird.

Wir sehen allerdings in zwei Bereichen Probleme.

§ 58 Abs. 1 SGB IX-EBReg regelt, dass als Zugangsvoraussetzung für die WfbM auch weiterhin ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen ist. Damit werden Menschen mit besonders hoher Beeinträchtigung und umfangreichem Unterstützungsbedarf auch weiterhin von der Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen.

Dies ist ein Beispiel gelebter Exklusion, das den Zielen der UN-BRK diametral gegenübersteht und sollte im anstehenden parlamentarischen Verfahren korrigiert werden.

Die Ausgrenzung von Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen ist für uns nicht akzeptabel und auch deshalb unverständlich, da das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt, dass auch Menschen mit großem Unterstützungsbedarf und hoher Beeinträchtigung ebenfalls gut am Arbeitsleben teilhaben können.

• Die Erfahrung bei der Ambulantisierung der Werkstattgänger aus dem stationären Wohnen hat gezeigt, dass sich die Verhältnisse für die in der Einrichtung verbliebenen Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen i. d. R. verschlechtert haben. Der Grund für diese Entwicklung war, dass die Finanzierung der Einrichtungen den mit der Ambulantisierung einhergehenden höheren Schweregrad in der Behinderung nicht mehr sachgerecht abgebildet hat. Die Folge sind Personalausstattungen in den Wohnheimen der Behindertenhilfe, die den erhöhten Anforderungen an die Betreuung und Begleitung der Menschen mit Behinderung nicht gerecht werden.

Soziale Teilhabe verlangt nicht nach Verwahrung sondern nach Förderung. Sie bedeutet, Menschen mit Behinderung die alltäglichen Dinge des Lebens selbst verrichten zu lassen oder sie dabei zu unterstützen. Zeitmangel aufgrund fehlender Personalressourcen führt jedoch dazu, dass Selbstständigkeit verlernt wird. Ein gutes Beispiel für derartig stringentes Eingreifen ist die Körperhygiene. Diese kann bei Menschen mit Behinderung sehr zeitaufwendig sein. Fehlt es nun an unterstützendem Personal, passiert es immer wieder, dass eine notwendige Anleitung und Hilfestellung nicht stattfindet und Fachkräfte die Pflegeleistung gleich selbst übernehmen. Mit selbstbestimmten Leben hat dies nichts zu tun, vielmehr wird die zu fördernde Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger oder schwerstmehrfacher Behinderung eingeschränkt. Es kommt zu "erlernter Hilfslosigkeit" und mangelnder Risikobereitschaft, die u. a. die Entwicklung der Betroffenen hin zu selbstbewussten Menschen mit intaktem und regem Freundeskreis behindert.

Diese Entwicklung darf sich bei der Teilhabe am Arbeitsleben nicht wiederholen!

Wir appellieren deshalb an die Politik, im parlamentarischen Verfahren bundesweit geltende Mindeststandards festzuschreiben, die durch die Träger der Eingliederungshilfe zu finanzieren sind.

Wir sind uns in diesem Zusammenhang der Tatsache bewusst, dass das Bundesteilhabegesetz im Bundesrat zustimmungspflichtig ist. Dies darf uns Alle jedoch nicht davon abhalten, gemeinsam einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen entgegenzuwirken.

5. Neuer Behinderungsbegriff

Für den bisher im SGB XII definierten Behinderungsbegriff, der über das Erfordernis "der wesentlichen Behinderung" den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt, wird in § 99 SGB IX-EBReg, das Kriterium einer "erheblichen Teilhabeeinschränkung" in bestimmten Lebensbereichen eingeführt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich dabei in Zukunft an den Prinzipien der UN-BRK und gehen von dem Behinderungsbegriff der ICF aus. Die Anwendung der ICF im Gesetzentwurf wird von uns grundsätzlich positiv gewertet. Die ICF bietet mit der Klassifikation der Körperfunktionen / -strukturen und ihren Einschränkungen in Wechselwirkung mit ein-

schränkenden und fördernden Umweltfaktoren eine umfassende Klassifikation der Teilhabeeinschränkungen.

Problematisch ist aber der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, für den zukünftig die "erhebliche Teilhabeeinschränkung" nach § 99 Abs. 1 SGB IX-EBReg maßgeblich ist. Leistungsberechtigt soll nur noch sein, wer die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung schafft oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht schafft.

Was aber ist mit den Menschen mit Behinderungen, die nur in einem oder zwei Lebensbereichen ganz massive Einschränkungen haben? Für diesen Personenkreis wurde ein neuer Satz 4 in § 99 Abs. 1 SGB IX-EBReg eingeführt, der die Leistungsgewährung im Wege einer "Kann-Regelung" in das Ermessen / Belieben des Trägers der Eingliederungshilfe stellt. Die Regelung wird zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Leistungsgewährung führen und es besteht weiterhin die Gefahr, dass Leistungen der Eingliederungshilfe trotz eines nachgewiesenen Hilfebedarfes nicht gewährt werden und in langwierigen Prozessverfahren eingeklagt werden müssen. Gerade auch bei psychisch Kranken sind nicht immer fünf Lebensbereiche betroffen.

Was ist mit Personen mit wechselndem oder schwankendem Hilfebedarf? Wir befürchten, dass auch dieser Personenkreis nach dem Gesetzentwurf zukünftig keine Leistungsberechtigung mehr nachweisen kann.

Der mit dem Gesetzentwurf eingeführte neue Behinderungsbegriff wird dazu führen, dass der Kreis der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe eingeschränkt wird. Es besteht die große Gefahr, dass bisher leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung mit Inkrafttreten des Gesetzes keine Leistungen der Eingliederungshilfe mehr bekommen oder dass neu betroffene Menschen mit Behinderung, die nach altem Recht Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gehabt hätten, zukünftig ebenfalls von den Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschnitten wären. Dies lehnen wir in aller Entschiedenheit ab!

Wir fordern deshalb § 99 Abs. 1 SGB IX-EBReg so zu ändern, dass bereits Einschränkungen in einem der in Abs. 2 genannten Lebensbereiche ausreichend sind, um Leistungen der Eingliederungshilfe in diesem Bereich ermessensfrei zu erhalten.

6. Beratung für Angehörige und Betreuer von Menschen mit Behinderung

Die zukünftige personenzentrierte Leistungserbringung und das damit einhergehende Mehr an Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung bedeutet auch ein mehr an Pflichten. Mit der Einschränkung der Rolle der Leistungserbringer und dem Herauslösen der Leistungen aus der Fürsorge wird die volle Verantwortung auf die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen übertragen. Zu nennen sind hier beispielsweise

- das neue Antragserfordernis für die Leistungen,
- das Überwinden der problematischen Zugangsschwelle des § 99 SGB IX zur Eingliederungshilfe,
- die eigenständige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Teilhabeplanverfahren bzw. Gesamtplanverfahren
- sowie die Antragstellung f
 ür die Grundsicherung und die ggf. notwendige Durchsetzung der Rechte.

Die bisherige Gesamtverantwortung der stationären Einrichtungen wird aufgehoben mit der Konsequenz, dass die Betroffenen bzw. ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer alle Rechte selbst durchsetzen müssen, um die erforderlichen Leistungen in dem notwendigen Umfang auch tatsächlich zu erreichen.

Die Trennung der bisherigen Komplexleistung in die Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistung) und der Grundsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt, hier Unterkunft, Heizung und Verpflegung) wird beispielsweise bedeuten, dass mindestens 2 Anträge, einmal an den Träger der Ein-

gliederungshilfe und einmal an den Träger der Sozialhilfe, gestellt sowie zwei Verträge (ein Mietvertrag und ein Betreuungsvertrag) mit der Einrichtung geschlossen werden müssen. Die Verpflichtung hierzu liegt bei den Leistungsberechtigten, also den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen und Betreuern.

Auch die Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflegeversicherung mit der neuen Regelung zum Vorrang der Pflegeversicherung im häuslichen Umfeld und bei der Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld bei Renteneinkommen wird dazu führen, dass ebenfalls zwei Anträge an die Pflegekasse und ggf. den Träger der Hilfe zur Pflege (Sozialhilfeträger) und dann ggfs. nachrangig an den Träger der Eingliederungshilfe gestellt werden müssen.

Gemäß § 108 SGB IX-EBReg wird erschwerend bestimmt, die Leistungen frühestens "ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht (werden), wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen."

Die Umstellung wird daher umfangreichen Sachverstand und einen besonderen Zeit- und Verwaltungsaufwand bei den Leistungsberechtigten sowie ihren Angehörigen und gesetzlichen Betreuern erfordern. Viele Angehörige von Menschen mit Behinderung werden hierzu nicht in der Lage sein. Es bedarf also in hohem Umfang unterstützender Systeme.

Die alleinige Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB Abs. 1 IX-EBReg lehnen wir in diesem Zusammenhang ab.

Wir sehen hier die Gefahr, dass es perspektivisch zu einer Reduzierung der Leistungen kommen wird. Wir halten es deshalb für erforderlich, dass bei allen Beratungsgesprächen nach § 106 Abs. 1 SGB IX-EBReg die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer hinzugezogen und auf Wunsch des Leistungsberechtigten oder seiner Angehörigen und Betreuer auch die jeweilige Einrichtung der Eingliederungshilfe und ein Rechtsbeistand eingebunden werden. Die Einbeziehung der Angehörigen in die Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe ist auch deshalb angezeigt, da den Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer) in § 33 SGB IX-EBReg besondere Pflichten für die ihnen anvertrauten Personen auferlegt werden.

Der SGB IX-EBReg sieht in § 32 die unabhängige Beratung als weiteres, niedrigschwelliges Angebot vor, dass bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen soll. Die oben geschilderte Komplexität des Verfahrens und die umfangreichen Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten oder seiner Angehörigen und Betreuer machen es jedoch erforderlich, dass die in § 32 Abs. 5 SGB IX-EBReg geregelte Förderung aus Bundesmitteln über den 31.12.2022 hinaus erfolgt.

Fazit

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zu einem Bundesteilhabegesetz kommt die Bundesregierung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag nach, die Eingliederungshilfe aus dem System der Fürsorge herauszuführen und die Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig personenzentriert zu erbringen. Dieses Bestreben anerkennen wir ausdrücklich! Wir stellen fest, dass es für einige Menschen mit Behinderung hier durchaus zu Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse kommen wird.

Für Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen gilt dies leider nicht. Zwar bietet die personenzentrierte Leistungserbringung auch für diesen Personenkreis Chancen, allerdings scheint der Preis hierfür zu hoch. Es überwiegen die Risiken, dass es zu einer Verschlechterung der Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung kommt.

So sollen Menschen mit Behinderung und einem Pflegegrad zwischen 2 und 5, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, systematisch von (gleichberechtigten) Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen werden, birgt die Aufteilung der bisherigen Komplexleistung in die Hilfe zum Lebensunterhalt und in die Fachleistung Risiken im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung mit der Folge von möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation und profitiert dieser Personenkreis nicht von der geplanten teilweisen Freistellung von Einkommen und Vermögen. Auch

die Änderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben können zu einer Verschlechterung bei den Rahmenbedingungen in der WfbM führen bzw. schließen Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf weiterhin aus. Schließlich birgt der geänderte Behinderungsbegriff die große Gefahr, dass bisherige und zukünftige Leistungsberechtigte aus der Eingliederungshilfe ausgegrenzt werden.

Wir werden im Beirat oft von Angehörigen gefragt, wie wir zu der Reform der Eingliederungshilfe und zu dem geplanten Bundesteilhabegesetz stehen. Wir können hierzu im Hinblick auf die Situation von Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen keine positive Antwort geben! Wir hoffen auf das parlamentarische Verfahren und appellieren an die Politik, die Menschen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen. Hören Sie nicht nur auf die lautstarken Äußerungen zum Bundesteilhabegesetz, sondern nehmen Sie auch die Interessen der Menschen im parlamentarischen Verfahren wahr, die sich selber nicht äußern können!

In diesem Sinne hoffen wir, dass die in dieser Stellungnahme gemachten Änderungsvorschläge in den anstehenden Beratungen zum Bundesteilhabegesetz noch Berücksichtigung finden können. Gerne wollen wir diese auch in persönlichen Gesprächen erläutern und im weiteren parlamentarischen Verfahren näher darstellen.

Gerold Abrahamczik